Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2873

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 52201 - 2223/51 III

Bonn, den 27. November 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 70. Sitzung am 12. Oktober 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf die folgenden Änderungen vorzuschlagen:

a) Hinter § 1 ist ein neuer § 2 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 2

Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat."

b) der bisherige § 2 wird § 3.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Bundesregierung hat gegen die Änderungsvorschläge des Bundesrates keine Bedenken.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 19 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des § 3 Ziffer 3 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 411) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

   „(1) Die Körperschaftsteuer beträgt vorbehaltlich des Absatzes 2:

   1. 60 vom Hundert des Einkommens bei
      a) Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften),
      b) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
      c) Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit,
      d) Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts,
      e) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ausländischen Rechts, die mit einer der unter Buchstaben a bis d bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen vergleichbar sind;
   2. 50 vom Hundert des Einkommens bei allen übrigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen."

2. Im Absatz 2 wird die Ziffer 2a Ziffer 2 und erhält die folgende Fassung:

   „2. bei privaten Bausparkassen für Einkünfte aus dem langfristigen Realkreditgeschäft."

   Die bisherigen Ziffern 2 bis 4 werden Ziffern 3 bis 5.

§ 2

(1) Dieses Gesetz ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1951 anzuwenden.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu § 1 Ziffer 1:

Durch § 3 Ziffer 3 Buchstabe a des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 411) hat § 19 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes die folgende Fassung erhalten:

„(1) Die Körperschaftsteuer beträgt:

1. 60 vom Hundert des Einkommens bei den in § 1 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 und 6 bezeichneten Steuerpflichtigen,
2. 50 vom Hundert des Einkommens bei allen übrigen Steuerpflichtigen."

Wie sich aus der Begründung zu § 3 Ziffer 3 des Entwurfs zu dem bezeichneten Änderungsgesetz ergibt, soll die aus der neuen Fassung des § 19 Absatz 1 Ziffer 1 des Körperschaftsteuergesetzes sich ergebende Erhöhung des Körperschaftsteuertarifs von bisher 50 v. H. auf 60 v. H. des Einkommens sich auf Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts erstrecken; das sind die Körperschaften usw., die in § 1 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 und 6 des Körperschaftsteuergesetzes im einzelnen aufgezählt sind. Bei allen übrigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen soll die Körperschaftsteuer nach wie vor 50 v. H. des Einkommens betragen, das sind u. a. diejenigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die in § 1 Absatz 1 Ziffern 4 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes im einzelnen aufgezählt sind.

Im § 3 Ziffer 3 Buchstabe a des Änderungsgesetzes sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, für die die Erhöhung des Körperschaftsteuertarifs gelten soll, nicht im einzelnen aufgeführt. Es ist vielmehr aus Vereinfachungsgründen (Vermeidung einer bereits vorhandenen Aufzählung zur Entlastung des Gesetzestextes) zur Abgrenzung der Körperschaften usw., die dem erhöhten Tarif unterworfen werden sollen, auf die Ziffern des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes Bezug genommen worden, in denen die für die Erhöhung vorgesehenen Körperschaften usw. aufgeführt sind.

Da im § 1 des Körperschaftsteuergesetzes die unbeschränkte Steuerpflicht geregelt ist, ist in Kreisen der Steuerpflichtigen die Meinung vertreten worden, daß aus der neuen Fassung „bei den in § 1 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 und 6 bezeichneten Steuerpflichtigen" eine Erhöhung des Körperschaftsteuertarifs nur für unbeschränkt Steuerpflichtige zu folgern sei, weil „bei allen übrigen Steuerpflichtigen", zu denen nach Ansicht gewisser Kreise auch alle beschränkt Steuerpflichtigen gehören, die Körperschaftsteuer nach der neuen Fassung 50 v. H. des Einkommens betrage.

Diese Auslegung wird der mit der Neufassung des § 19 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes verfolgten Absicht des Gesetzgebers nicht gerecht. Sie findet auch in der Begründung zum Entwurf des Änderungsgesetzes keine Stütze. Durch die Bezugnahme auf § 1 des Körperschaftsteuergesetzes sollten lediglich die Arten der Körperschaften usw. bezeichnet werden, die dem erhöhten Tarif unterliegen sollen, gleichgültig, ob sie unbeschränkt oder beschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind. Es muß aber zugegeben werden, daß die Wortfassung des Gesetzes Anlaß zu Zweifeln geben könnte.

Um alle Zweifel und eine damit verbundene Rechtsunsicherheit auszuschließen, erscheint es erforderlich, durch den vorliegenden Gesetzentwurf eine Klarstellung dadurch herbeizuführen, daß dem § 19 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes eine eindeutige Fassung gegeben wird.

Zu § 1 Ziffer 2:

Durch § 3 Ziffer 3 Buchstabe c des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. Juni 1951 ist in § 19 Absatz 2 die folgende neue Ziffer 2a eingefügt worden:

„2a. bei privaten Bausparkassen"

Diese Einfügung verfolgte den Zweck, durch Aufnahme der privaten Bausparkassen in den Katalog der nach § 19 Absatz 2 tarifbegünstigten Körperschaften die privaten Bausparkassen tariflich den öffentlichen Bausparkassen gleichzustellen. Die Tarifbegünstigung der öffentlichen Bausparkassen ergibt sich aus § 19 Absatz 2 Ziffer 1. Sie sind unselbständige Abteilungen der Girozentralen und kommen deshalb in den Genuß des ermäßigten Steuersatzes von 30 v. H., weil es sich bei den Girozentralen um Kreditanstalten des öffentlichen Rechts handelt. Diese Tarifbegünstigung ist jedoch für Kreditanstalten des öffentlichen Rechts und damit auch für die öffentlichen Bausparkassen auf die Einkünfte aus dem langfristigen Kommunalkredit-, Realkredit- und Meliorationskreditgeschäft beschränkt. Dagegen bedeutet die gegenwärtige Fassung des § 19 Absatz 2 Ziffer 2a, daß die privaten Bausparkassen mit allen ihren Einkünften dem halben Steuersatz unterliegen. Die ihnen gewährte Tarifbegünstigung geht also über die den öffentlichen Bausparkassen gewährte hinaus. Damit würden Unterschiede in der Behandlung beider Arten von Bausparkassen bestehen bleiben, nunmehr aber zu Gunsten der privaten Bausparkassen. Dieses Ergebnis war mit der Einfügung der in Ziffer 2a in § 19 Absatz 2 KStG nicht beabsichtigt. Die vorgeschlagene neue Fassung stellt die Gleichheit der Behandlung endgültig her. Dabei kann auf eine Erwähnung der Einkünfte aus dem langfristigen Kommunalkredit- und Meliorationskreditgeschäft verzichtet werden, weil derartige Einkünfte bei privaten Bausparkassen regelmäßig nicht erzielt werden. Deshalb genügt es, auf die Einkünfte aus dem langfristigen Realkreditgeschäft abzustellen.

Mit der Neufassung wird der Aufzählung in § 19 Absatz 2 gleichzeitig eine sinnvollere Reihenfolge gegeben.